

Satzung der Bio-Milch Erzeuger Gemeinschaft Süd w.V. (Bio-MEG Süd)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bio-MilchErzeugerGemeinschaft Süd w.V.“ (Bio-MEG Süd). Die Milcherzeugergemeinschaft erstreckt sich auf den Geschäftsbereich Baden-Württemberg und Bayern. Ihr Sitz ist Esslingen. Nebenstellen werden nicht eingerichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Verein ist die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 13.3.2008 verliehen. Der Verein ist durch Schreiben vom Regierungspräsidium Tübingen vom 17.3.2008 als Erzeugergemeinschaft nach § 2 Marktstrukturgesetz anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, die Erzeugung und den Absatz der in den Mitgliedsbetrieben gewonnenen Milch den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der Bio-MEG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
2. Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung.
3. Gemeinsame Andienung der Milch der Erzeugerbetriebe; hierbei kann die Bio-MEG als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Milchabnehmern Kauf- und Lieferverträge über die in den Mitgliedsbetrieben gewonnene Milch abschließen und kündigen.
4. Geltendmachung, der sich aus den bestehenden Lieferbeziehungen ergebenden Rechte der Mitglieder in deren Namen durch die Bio-MEG als bevollmächtigte Vertreterin sowie die Wahrnehmung und interessensgerechte Ausübung der der Bio-MEG aus bestehenden Lieferbeziehungen übertragenen Befugnisse.
5. Die Grundsätze einer nachhaltig bestmöglichen Verwertung der Bio-Milch sind hierbei zu beachten. Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
6. Die Bio-MEG kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Andienungspflicht ganz oder teilweise aufheben. Insoweit soll der Verkauf der Milch nach gemeinsamen Vermarktungsregeln erfolgen.

Die Bio-MEG ist berechtigt, sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem oben genannten Zweck dient.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Bio-MEG können erwerben: Natürliche Personen, Personengesellschaften des BGB und HGB sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe Milchwirtschaft betreiben.
2. Mitglied werden kann nur wer Milch gemäß der Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 EG sowie der Folgeverordnungen und nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes oder eines anderen Verbandes des ökologischen Landbaus in Deutschland erzeugt.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft wird der Bio-MEG unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss und bei der Kündigung von Milchkaufverträgen mit Abnehmern zu vertreten, soweit nicht § 15 entgegensteht. Diese Vollmacht gilt nicht für die Milch, welche das Mitglied selbst ab Hof vermarktet oder für die im eigenen Haushalt des Mitgliedes oder zur Fütterung der eigenen Tiere benötigt.
4. Im schriftlichen Antrag auf Aufnahme ist anzugeben, ob der Antragsteller bereits Mitglied in einer anderen Milch erzeugenden oder verwertenden Gemeinschaft, MEG oder ähnlichen Organisation ist. Ferner ist anzugeben, ob -und gegebenenfalls wie lange noch -der Antragsteller verpflichtet ist, seine Milch an Dritte anzuliefern. Ferner ist im Antrag die derzeitige Milchreferenzmenge anzugeben.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragsstellers nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus der Bio-MEG aus durch

1. Kündigung,
2. endgültige Aufgabe der Bio-Milcherzeugung
3. Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
4. Tod,
5. Ausschluss.

Bei einem Besitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes über, wenn der neue Inhaber nicht im Rahmen der normalen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief (Übergabeeinschreiben) den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnt.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief (Übergabeeinschreiben) zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausnahmen von der Kündigungsfrist regelt der Vorstand einstimmig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ist vom Ausschluss ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Ab Zugang der Kündigung oder des Ausschlusses wird der Betroffene beim Abschluss neuer Milchkaufverträge nicht mehr mit vertreten. Es obliegt demjenigen dann selbst, für die Kündigung des in seinem Namen abgeschlossenen Liefervertrages und den Abschluss neuer Verträge – nach Ablauf der Frist der bestehenden Lieferpflicht - zu sorgen.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der Bio-MEG noch einen Abfindungsanspruch.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der Bio-MEG in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Bio-MEG mitzuwirken, insbesondere

1. an den Mitgliederversammlungen der zuständigen Liefergruppe und an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern. Neue Tagesordnungspunkte müssen schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe Liefergruppenvorstand eingehen,
3. das Protokoll der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe und der Delegiertenversammlung einzusehen.
4. als Gast an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Bio-MEG zu wahren. Es hat insbesondere die Pflicht,

1. sämtliche zur Veräußerung bestimmte Milch über die Bio-MEG verwerten zu lassen und, wenn die Bio-MEG als Vertreter der Mitglieder Milchkaufverträge über deren Milch abgeschlossen hat, die Milch nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Milchlieferverträge an die Käufer zu liefern. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Haushalt und zur Fütterung der eigenen Tiere bestimmte Milch. Ausgenommen ist auch die für Zwecke der Di-

- rektvermarktung benötigte Milch.
2. Die Milchablieferung erfolgt auf eigene Haftung des Milchlieferanten. Schadenersatzansprüche werden direkt zwischen der Molkerei und dem Milchlieferanten geregelt. Falls der Milchlieferant ohne schriftliche Genehmigung von der Bio-MEG seiner gemäß dem mit der Molkerei abgeschlossenen Milchkaufvertrag bestehenden Lieferpflicht nicht nachkommt, stellt er die Bio-MEG von Schadenersatzansprüchen frei, die die Molkerei oder Dritte gegenüber der Bio-MEG geltend machen.
 3. seinen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß der Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 EG und der Folgeverordnungen sowie nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes oder eines anderen Verbandes des ökologischen Landbaus in Deutschland zu bewirtschaften. Dies ist jeweils durch aktuelle Konformitätsbescheide und Zertifikate zu belegen.
 4. die von der Bio-MEG aufgestellten Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln einzuhalten und die Einhaltung von der Bio-MEG überwachen zu lassen.
 5. zeitnah seine Jahres-Quotenabrechnung dem Vorstand vorzulegen.
 6. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Bei schuldhaften Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine Ordnungsstrafe festsetzen. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der Bio-MEG, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Bio-MEG kann zur Deckung der notwendigen Kosten Beiträge erheben. Die Beitragserhebung erfolgt auf Basis einer Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung in einfacher Mehrheit zu verabschieden ist.

§ 8 Organe der Bio-MEG

Organe der Bio-MEG sind:

1. der Gesamtvorstand
2. der Liefergruppenvorstand
3. die Delegiertenversammlung
4. die Liefergruppen und die Mitgliederversammlungen der Liefergruppen

§ 9 Gesamtvorstand

9.1 Zusammensetzung

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter und wahlweise bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Stellvertreters handlungsbefugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört dem Vorstand der jeweilige berufene Mitarbeiter des Bioland-Verbandes an. Dieser hat insbesondere für die organisatorische Betreuung des Vereins zu sorgen.

9.2 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der Bio-MEG. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der Bio-MEG, sofern diese nicht ausdrücklich den anderen Organen übertragen sind. Die laufende Geschäftsführung und Organisationstätigkeiten kann im Auftrag des Vorstandes gegen Kostenerstattung vom Bioland-Verband erledigt werden.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Ausarbeitung der Erzeugungs- und Qualitäts- sowie der Vermarktungsregeln,
2. die Abstimmung mit den Liefergruppenvorständen über die Inhalte der Preis- und Vertragsverhandlungen mit deren Molkereien und Milchkäufern (§ 10.2),

3. die Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
4. die Vorbereitung und Einberufung von Delegiertenversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
5. die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Bio-MEG,
6. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern mit Zustimmung durch den jeweiligen Liefergruppenvorstand; ist vom Ausschluss ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet die Delegiertenversammlung,
7. die Entscheidung sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen gemäß § 2; soweit es grundsätzliche Inhalte gemäß § 2 Aufgaben und Zweck Punkte 1 bis 4 betrifft, entscheidet die Delegiertenversammlung.
8. Beschluss über die Einrichtung neuer Liefergruppen.
9. Der Gesamtvorstand wird ausdrücklich ermächtigt, solche Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen zu beschließen, die von der Verleihungs- bzw. Anerkennungsbehörde als für die Verleihung oder Anerkennung noch zwingend erforderlich erachtet werden.

§ 10 Liefergruppenvorstand

10.1 Zusammensetzung

1. Der Liefergruppenvorstand besteht in der Regel aus dem ersten, zweiten und dritten Liefergruppenvorstand und wahlweise bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Es müssen mindestens zwei Vorstände pro Liefergruppe gewählt werden.
2. Die Liefergruppenvorstände werden gleichzeitig gewählt als Delegierte für die Delegiertenversammlung der Bio-MEG.
3. Die drei Liefergruppenvorstände sind allein vertretungsberechtigt für die jeweilige Liefergruppe. Im Innenverhältnis ist der zweite Liefergruppenvorstand jedoch nur bei Verhinderung des ersten und der dritte nur bei Verhinderung des zweiten Liefergruppenvorstands handlungsbefugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

10.2 Befugnisse und Aufgaben des Liefergruppenvorstandes

Dem Liefergruppenvorstand obliegt die Leitung der jeweiligen Liefergruppe der Bio-MEG, insbesondere:

1. das Führen von Vertrags- und Preisverhandlungen mit Molkereien und Milchkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder der Liefergruppe abzuschließenden Milchkaufverträge;
2. die Unterzeichnung und Kündigung der Milchkaufverträge für Namen und Rechnung der Mitglieder der Liefergruppe,
3. die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen der Liefergruppe, sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
4. die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und die Vertretung der Belange der Liefergruppe,
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand,
6. der Wechsel von bestehenden Mitgliedern in andere oder von anderen Liefergruppen infolge Änderung von zusammenhängenden Erfassungsgebieten im Einvernehmen mit dem Liefergruppenvorstand der jeweils betroffenen anderen Liefergruppe.

Die Vertrags- und Preisverhandlungen sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

§ 11 Vorstandssitzungen, Wahl und Aufwandsentschädigung

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Gesamt- als auch Liefergruppenvorstände.

11.1 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und stets, wenn dies im Interesse der Bio-MEG geboten ist oder eine sonstige Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
2. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Kurzfristige und mündlich vereinbarte Sitzungen sind einvernehmlich möglich und schriftlich festzuhalten. Dies gilt ebenso für Mei-

nungsaustausch und Beschlüsse per Telefonkonferenz oder in schriftlicher Form z.B. als E-Mail oder Fax.

3. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (aber mindestens zwei) anwesend sind. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse sind auch schriftlich oder via Telefonkonferenz möglich, wenn alle Vorstände dem zustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11.2 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Liefergruppe bzw. von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
2. Wählbar in das Amt eines Vorstandsmitglieds sind nur Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar.
3. Wer in der wählenden Versammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt hat, für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied im begründeten Ausnahmefall aus dem Vorstand ausscheiden, so ist in der nächsten Versammlung, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.

11.3 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Höhe der Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen obliegt auf Vorschlag des Vorstands der Delegiertenversammlung.

§ 12 Delegiertenversammlung

12.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Mitglieder der Bio-MEG üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ihrer zuständigen Liefergruppe und über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
2. Überwachung der Geschäftsführung des Gesamtvorstandes der Bio-MEG
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Beschlussfassung über die Erzeugungs- und Qualitäts- sowie die Vermarktungsregeln
5. Beschlussfassung über die ganze oder teilweise Aufhebung der Andienungspflicht.
6. Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresabschluss
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
8. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung
11. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
12. die Entscheidung sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen gemäß § 2, soweit es grundsätzliche Inhalte gemäß § 2 Aufgaben und Zweck Punkte 1 bis 4 betrifft.

12.2 Einberufung/Leitung der Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung obliegt grundsätzlich dem Gesamtvorstand.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Bio-MEG geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich mit Angabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Delegierten der Bio-MEG, unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom Gesamtvorstand verlangt.

12.3 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Jede Liefergruppe hat drei Stimmen. Vertretungsbevollmächtigungen sind zulässig und schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Gesamtvorstand vorzulegen. Bevollmächtigt werden können nur die anderen Delegierten der jeweiligen Liefergruppe. Häufelung von bis zu drei Stimmen auf einen Teilnehmer ist zulässig und dem Gesamtvorstand vorher schriftlich mitzuteilen. Für Satzungsänderungen sind Bevollmächtigungen nicht zulässig.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, per Handabstimmung. Auf Antrag eines Delegierten muss über einzelne Punkte in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, eine Stichwahl statt zwischen den Bewerbern mit gleichen bzw. höchsten Stimmenzahlen. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12.4 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde gem. § 22 BGB.
3. Die Änderungen müssen vorher mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Liefergruppen / Mitgliederversammlungen der Liefergruppen

13.1 Bildung von Liefergruppen

Die Bildung von Liefergruppen erfolgt nach Maßgabe von zusammenhängenden Erfassungsgebieten, nach Möglichkeit nach Wunsch der Mitglieder und gegebenenfalls auf Grund von Besonderheiten bei besonderen Qualitäts- und Erzeugungsregeln.

Über die Einrichtung von neuen Liefergruppen beschließt der Gesamtvorstand. Soweit Änderungen in der Abgrenzung von zusammenhängenden Erfassungsgebieten den Wechsel eines Mitglieds von einer Liefergruppenzugehörigkeit zu einer benachbarten Liefergruppe sinnvoll machen, beschließen die betroffenen Liefergruppenvorstände darüber einvernehmlich.

13.2 Aufgaben der Mitgliederversammlungen der Liefergruppen

Die Mitglieder der Bio-MEG üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ihrer zuständigen Liefergruppe und über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Der Mitgliederversammlung der jeweiligen Liefergruppe obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Liefergruppenvorstandes
2. Entlastung des Liefergruppenvorstandes
3. Regionale Belange, insbesondere Abstimmungen bei Molkereiwechsel der Liefergruppe oder besondere Qualitäts- und Erzeugungsregeln
4. Alle Tagesordnungspunkte der Delegiertenversammlung sind in Mitgliederversammlungen der Liefergruppen vorher zu behandeln und ein Stimmungsbild ist einzuholen.
5. Beschlussfassung über die Auflösung der jeweiligen Liefergruppe.

13.2 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

Für die Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen der Liefergruppen gelten die Regelungen der Delegiertenversammlung entsprechend. Abweichend davon gilt:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungsbevollmächtigungen sind zulässig und schriftlich vor

- Beginn der Versammlung dem Liefergruppenvorstand vorzulegen.
2. Bevollmächtigt werden können nur Angehörige, Mitinhaber oder Beschäftigte im eigenen Betrieb oder weitere Mitglieder der Liefergruppe. Pro Versammlungsteilnehmer ist nur eine Vertretungsbvollmächtigung möglich.

§ 14 Übergangsregelung bei nur einer Liefergruppe

Solange in der Bio-MEG nur eine Liefergruppe besteht, verteilen sich alle Aufgaben und Zuständigkeiten vom Gesamt-auf den Liefergruppenvorstand und von der Delegierten-auf die Mitgliederversammlung dieser Liefergruppe.

§ 15 Befreiung von der Andienungspflicht

1. Neumitglieder sind von der Andienungspflicht (§ 6 Absatz 1) und der Pflicht zur Einhaltung der dabei geltenden gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln (§ 6 Absatz 4) vollständig befreit, soweit sie die in ihren Betrieben erzeugte zum Verkauf bestimmte Milch bereits über eine Genossenschaft oder über eine andere Milcherzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten und dies der Bio-MEG anzeigen.
2. In diesem Falle sind die gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln (§ 6 Absatz 4) nach Möglichkeit einzuhalten.
3. Wird der Verkauf über eine Genossenschaft oder eine andere Milcherzeugergemeinschaft beendet (durch Kündigung des Vertrages oder Beendigung der Mitgliedschaft), so tritt die Andienungspflicht (§ 6 Absatz 1) an die Bio-MEG in Kraft.

§ 16 Auflösung der Bio-MEG

1. Die Bio-MEG kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der Bio-MEG beschließt die Delegiertenversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.
5. Die Auflösung ist vorher in allen Liefergruppen auf entsprechenden Mitgliederversammlungen mit einer 3/4 Mehrheit zu beschließen. Alle Liefergruppen müssen der Auflösung zustimmen

Die Satzung der Bio-MEG Süd w.V. wurde in der Gründungsversammlung am 12.11.2007 in 89155 Erbach-Delmensingen beschlossen und von 21 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 13.03.2008 der Bio-MEG Süd gemäß § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen und mit Bescheid vom 17.03.2008 die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach Marktstrukturgesetz ausgesprochen.

Die Satzung der Bio-MEG Süd w.V. wurde zuletzt in der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 in 89297 Roggenburg OT Biberach mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert und vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 04.05.2015 genehmigt.